

## FAQ zur Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen

### 1. AWAK Seminare

Die aktuelle Liste der Seminare der Anwaltsakademie findet sich auf der Homepage der Anwaltsakademie [www.awak.at](http://www.awak.at).

Nach dem 01.05.2014 wurden die Teilnahmebestatigungen pro Seminar durch bersichten der absolvierten Seminare ersetzt. Auf diesen bersichten sind alle von Ihnen bei der Anwaltsakademie besuchten Seminare angefuhrt, samt den auf den jeweiligen Anwesenheitslisten von Ihnen bestatigten Halbtagen.

Diese bersichten erhalten Sie jederzeit auf Anfrage per E-Mail von der Anwaltsakademie und dienen zu Ihrer personlichen Information, nicht zur Vorlage bei der Prufungsanmeldung. Die Oberlandesgerichte und Rechtsanwaltskammern sind dazu angehalten, ausschlielich unterschriebene bersichten im Original fur

- die kleine Legitimationsurkunde,
- die groe Legitimationsurkunde,
- die Anmeldung zur Rechtsanwaltsprufung sowie
- die Eintragung zum Rechtsanwalt

zu akzeptieren. Diese erhalten Sie ebenfalls auf Anfrage (schriftlich oder telefonisch) von der Anwaltsakademie.

### 2. Nicht- AWAK Seminare

Wird die Ausbildungsveranstaltung nicht durch die AWAK, sondern durch einen anderen Veranstalter angeboten, muss diese durch die rtlich zustandige (siehe 2.3.) Rechtsanwaltskammer approbiert werden.

#### 2.1 Welche Ausbildungsveranstaltungen werden approbiert?

Gema § 2 RL-RAA (vgl. § 35 RL-BA 2015) muss die Ausbildungsveranstaltung der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprufung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt dienen. Sie hat die Fahigkeiten und Kenntnisse im Sinne der Erfordernisse des § 1 RAPG zu vermitteln, wobei auf die Prufungsgegenstande der Rechtsanwaltsprufung gema § 13 RAPG sowie § 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist. berdies muss die Veranstaltung von mindestens 3 stundiger Dauer sein.

Wenn es Zweifel an der Dienlichkeit gibt und man deswegen im Vorhinein wissen will, ob eine Ausbildungsveranstaltung approbierfähig ist, kann man dies formlos bei der Rechtsanwaltskammer Wien, am besten per Email unter [kanzlei@rakwien.at](mailto:kanzlei@rakwien.at) erfragen.

**Achtung:** Anders als die Rechtsanwaltskammer Wien, akzeptieren nicht alle Länderkammern Seminare, die nicht von der AWAK abgehalten werden, als Ausbildungsveranstaltungen iSd § 2 RL-RAA (vgl. § 35 RL-BA 2015). Es wird daher empfohlen, sich vor Absolvierung eines Seminars bei der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Kammer zu erkundigen, ob dieses anerkannt wird oder nicht.

## 2.2 Wie viele Halbtage bekomme ich angerechnet?

Ein anrechenbarer Ausbildungshalbttag umfasst gemäß § 2 Abs. 2 RL-RAA (vgl. § 35 Abs. 2 RL-BA 2015) mindestens 3 Stunden.

## 2.3 Wo bringe ich den Antrag ein?

Gemäß § 28 Abs 1 RAO können Rechtsanwaltskammern nur solche Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen approbieren, die in ihrem Sprengel stattfinden. Dementsprechend darf also etwa die Rechtsanwaltskammer Wien nur Ausbildungsveranstaltungen approbieren, die in Wien stattgefunden haben. Anträge auf Approbierung von Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb Wiens stattgefunden haben, müssen daher bei jener Rechtsanwaltskammer eingebracht werden, in deren Sprengel die Veranstaltung stattgefunden hat. Dies gilt auch für im Ausland absolvierte Veranstaltungen. Der Antrag ist in Österreich an den Ausschuss der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer zu richten.

## 2.4 Wann bringe ich den Antrag ein?

Die Rechtsanwaltskammer Wien approbiert Ausbildungsveranstaltungen erst im Nachhinein unter Vorlage der wesentlichen Unterlagen (siehe 2.5.).

## 2.5 Was muss ich der Rechtsanwaltskammer Wien vorlegen?

- Ausgefülltes und unterfertigtes Antragsformular (pdf per E-Mail reicht):  
[http://www.rakwien.at/userfiles/file/Anerkennung\\_Ausbildungsv\\_Formular.pdf](http://www.rakwien.at/userfiles/file/Anerkennung_Ausbildungsv_Formular.pdf)  
und
- schriftliche Teilnahmebestätigung, aus der Veranstalter, Referent(en), Thema und Art sowie Datum und Dauer der Ausbildungsveranstaltung und die Anwesenheit des Teilnehmers hervorgeht (pdf per E-Mail reicht).

## 2.6 Weitere Fragen?

Rechtliche Grundlagen sind die

RAO (insb § 28): [http://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rao\\_2014\\_01\\_01.pdf](http://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rao_2014_01_01.pdf)

Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (Ausbildungsrichtlinie - RL-RAA) (für Sachverhalte bis 31.12.2015):

[http://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rl\\_ raa\\_2010\\_01\\_01.pdf](http://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rl_ raa_2010_01_01.pdf)

Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015) (für Sachverhalte ab 01.01.2016):

[http://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rl\\_ba\\_2015\\_01012016.pdf](http://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rl_ba_2015_01012016.pdf)

sowie das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG):

[http://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rapg\\_2014\\_01\\_01.pdf](http://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rapg_2014_01_01.pdf)

auf welche hier verwiesen wird.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, steht Ihnen seitens des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien Herr Rechtsanwalt Dr. Eric Heinke unter der Email [heinke@heinke.at](mailto:heinke@heinke.at) sowie der Telefonnummer 01.535.00.35 gerne zur Verfügung.

Stand Jänner 2016